

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen, einen Inklusions-Fachbeirat einzurichten. Der Inklusions-Fachbeirat ist ein vom Kreistag legitimiertes Gremium, in dem Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen vertreten sind. Er setzt sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ein und hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu vertreten. Die konstituierende Sitzung fand am 08.10.2015 statt.

In seiner Sitzung vom 24.08.2015 hat der Kreisausschuss die Geschäftsordnung für den Inklusions-Fachbeirat im Rhein-Sieg-Kreis verabschiedet.

Auf Initiative der Mitglieder des Inklusions-Fachbeirats wurde die Geschäftsordnung in der Fassung vom 24.08.2015 nunmehr überarbeitet. Wesentliche Änderungen sind:

- Es wird durchgängig die männliche und weibliche Schreibweise verwendet.
- Je Behinderungsart sind zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Eine Stellvertretung entfällt (§ 5 Abs. 1).
An den Sitzungen haben in der Vergangenheit im Regelfall auch die stellvertretenden Mitglieder teilgenommen. Diese sollen durch die Änderung Mitglieder mit gleichen Rechten werden.
- Interessen und Belange von blinden Menschen und Menschen mit Sehbehinderung können unterschiedlich sein. Zwischen diesen beiden Behinderungen muss stärker differenziert werden. Bislang wurden durch die Mitgliedschaft nur die Interessen von blinden Menschen vertreten. Um den unterschiedlichen Bedarfen gerecht zu werden sollen künftig die Belange beider Gruppen gesondert vertreten werden (§ 5 Abs. 1).
- Inklusion ist ein Querschnittsthema, das viele Lebensbereiche betrifft. Deshalb besteht bei den Mitgliedern des Fachbeirats der Wunsch, in weiteren Ausschüssen mit beratender Stimme vertreten zu sein.
Vor diesem Hintergrund ist in der Änderungsfassung die Möglichkeit eines Antrags an den Kreistag vorgesehen, damit Mitglieder des Fachbeirats neben dem Ausschuss für Inklusion und Gesundheit auch in weiteren Ausschüssen als sachkundige Einwohnerinnen bzw. sachkundige Einwohner mitwirken können (§ 4 Abs. 2).

Die Änderungen und Ergänzungen sind in Form einer Synopse als Anhang 2 beigelegt.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit wird mündlich berichtet.

(Landrat)